



Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Besteuerung von Grundstücksgewinnen

eröffnet am 9. September 2019

Im Kanton Luzern gilt für die Grundstückgewinnsteuer generell ein Steuerfuss von 4,2 Einheiten (§ 23 GGStG). Je nach Besitzdauer erfolgen Zu- oder Abschläge. Der Steuerfuss ist seit dem 1. Januar 1975 unverändert. Er wurde damals auf der Basis des durchschnittlichen Steuerfusses von Kanton und Gemeinden festgesetzt. Seither ist dieser durchschnittliche Steuerfuss deutlich gesunken. Er beträgt heute weniger als 3,5 Einheiten und liegt damit rund 17 Prozent tiefer.

Im Postulat P 479 (2009) von Armin Hartmann über eine Auslegeordnung bei den Nebensteuern äusserte sich der Regierungsrat zu diesem Thema: «Bei der Grundstückgewinnsteuer drängt sich eine Senkung des für [die] Steuerberechnung massgebenden Steuerfusses entsprechend der gesunkenen mittleren Einkommenssteuerbelastung von bisher 4,2 auf neu 3,7 Einheiten auf.» Seither ist, wie oben dargelegt, die mittlere Einkommenssteuerbelastung weiter gesunken.

Der Kanton Luzern kennt bei der Grundstückgewinnbesteuerung das dualistische System. Gewinne aus Geschäftsvermögen werden zum Gewinn-/Einkommenssteuertarif besteuert.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Aktivitäten hat der Regierungsrat seit 2009 unternommen, um diese Lücke zu schliessen? Sieht der Regierungsrat weiterhin Handlungsbedarf beim Steuerfuss für die Grundstückgewinnsteuer?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die deutlich höhere Besteuerung der Gewinne aus Grundstücken gegenüber den übrigen Einkommen? Ist dies aus rechtlicher Sicht unbedenklich?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Höhe der Besteuerung von Grundstücksgewinnen nach Grundstückgewinnsteuer gegenüber der Besteuerung von Grundstücksgewinnen nach Einkommens-/Gewinnsteuer?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Höhe der Besteuerung nach Grundstückgewinnsteuer vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags der Wohneigentumsförderung?
5. Welche finanziellen Konsequenzen hätte eine Reduktion des Steuerfusses bei der Grundstückgewinnsteuer auf 3,4, 3,5, 3,6 und 3,7 Einheiten – jeweils für Kanton und Gemeinden?

Hartmann Armin
Lüthold Angela
Frank Reto
Schmid Patrick
Ursprung Jasmin
Winiger Fredy
Steiner Bernhard
Haller Dieter

Müller Pirmin
Thalmann-Bieri Vroni
Gisler Franz
Camenisch Rätö B.
Arnold Robi
Graber Toni
Müller Pius
Knecht Willi
Lang Barbara
Bossart Rolf